

# Das neue Europa: Der Vertrag von Lissabon – Überblick und Änderungen im europäischen (Umwelt-)Recht

Friederike Herrmann

FG I 1.3

Rechtswissenschaftliche Umweltfragen

## **Was ist der Lissabon-Vertrag?**

### **Ziele des Lissabon-Vertrags**

### **Wichtige Neuerungen**

- Vertragsstruktur/Rechtspersönlichkeit
- Vertragsänderung/Austritt
- Kompetenzordnung
- Entscheidungsfindung im Ministerrat
- Stärkung des EU-Parlaments
- Beteiligung der nationalen Parlamente
- Europäische Bürgerinitiative
- Umweltpolitik/Energiepolitik/Binnenmarktpolitik
- Änderungen mit Auswirkungen auf das Komitologieverfahren
- Stärkung des Grundrechtsschutzes

### **Fazit**

## Was ist der Lissabon-Vertrag?

- Änderungsvertrag zu den vertraglichen Grundlagen der EU
- Annahme auf dem Europäischen Rat in Lissabon vom 18./19.10.2007
- am 1.12.2009 in Kraft getreten

# Der Vertrag von Lissabon führt Europa ins 21. Jahrhundert



## Die Vorteile des Vertrags für die Europäische Union:

### mehr Effizienz

vereinfachte Verfahren, Einführung eines hauptamtlichen Ratspräsidenten ...

### mehr Demokratie

Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente, „Bürgerinitiative“, Charta der Grundrechte ...

### mehr Transparenz

Klärung der Zuständigkeiten, verbesserter öffentlicher Zugang zu Dokumenten und Sitzungen ...

### mehr Einigkeit auf der Weltbühne

Hoher Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik ...

### mehr Sicherheit

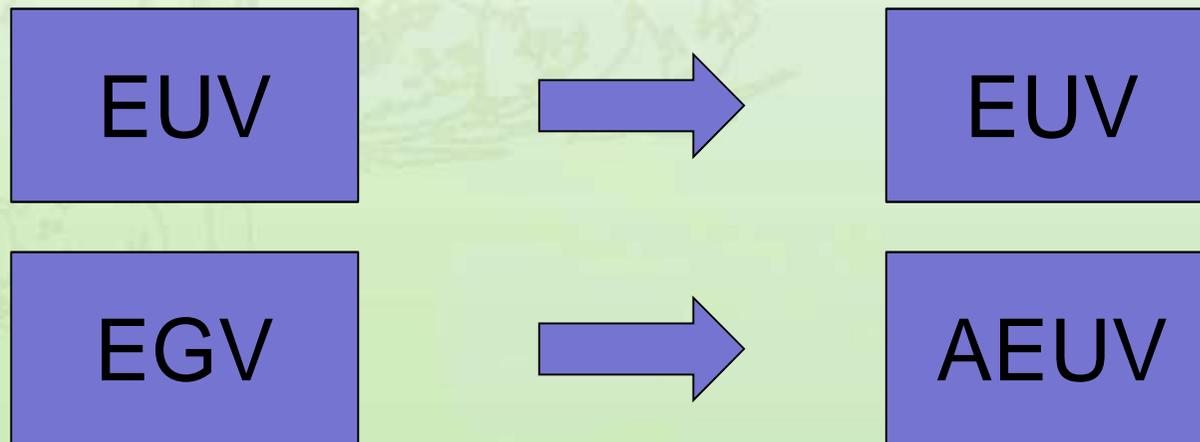
neue Möglichkeiten im Kampf gegen den Klimawandel und den Terrorismus, Sicherheit der Energieversorgung ...

**Der im Dezember 2007 unterzeichnete Vertrag tritt in Kraft, sobald ihn alle 27 EU-Länder ratifiziert haben.**

Quelle: [http://europa.eu/abc/euslides/index\\_de.htm](http://europa.eu/abc/euslides/index_de.htm)

## **zwei Verträge**

- Vertrag über die Europäische Union (EUV)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)



# Vertragsstruktur II

## Aufhebung des 3-Säulen-Modells

## „Konstitutionelle Trias“<sup>1</sup>

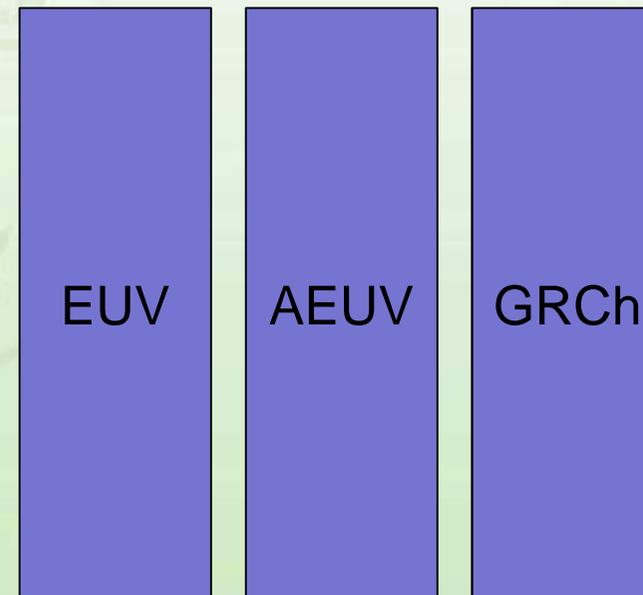
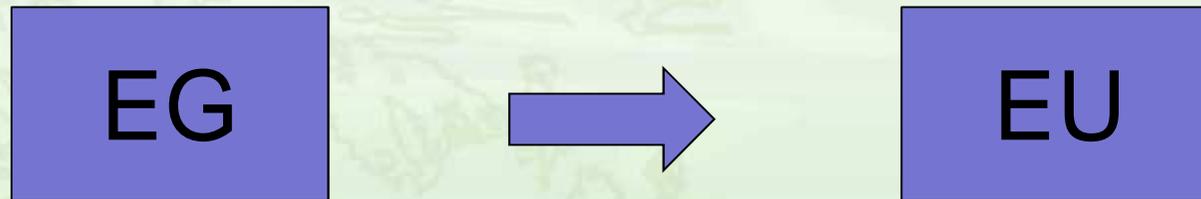


Abbildung: [http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Saeulenmodell\\_EU.svg&filetimestamp=20080705163601](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Saeulenmodell_EU.svg&filetimestamp=20080705163601)

1 Kotzur in Geiger/Khan/Kotzur, EUV AEUV. Kommentar, 5. Auflage, Beck-Verlag, München 2010, Art. 1 AEUV, Rn. 6.

## Einheitliche Rechtspersönlichkeit „EU“



„**Gemeinschaftsrecht**“ → „**Unionsrecht**“

## **Neue Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 EUV):**

„ordentliches Vertragsänderungsverfahren“

- Regelfall mit Konvent
- Ratifizierung aller Mitgliedstaaten

„vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren“

- politikspezifisch: Ratifikation aller Mitgliedstaaten
- verfahrensspezifisch: Ablehnungsrecht durch nationale Parlamente

## **Austrittsrecht von Mitgliedstaaten (Art. 50 EUV)**

## Ausdrückliche Strukturierung der EU-Kompetenzen

### Ausschließliche

- Nur die EU darf
- z.B. Erhaltung biologischer Meeresschätze

### Geteilte

- MS dürfen soweit die EU noch nicht tätig wurde
- z.B. Umwelt, Energie, Binnenmarkt

### Unterstützung

- MS dürfen, EU koordiniert nur
- z.B. Gesundheitsschutz

## Klare Fassung der Kompetenzschränken (Art. 5 EUV)

1. Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung  
EU wird nur in den ihr übertragenen Bereichen tätig
2. Subsidiaritätsprinzip  
außerhalb ihrer ausschließlichen Kompetenz wird die EU nur tätig,  
wenn und soweit nationale Maßnahmen nicht ausreichen
3. Verhältnismäßigkeitsprinzip  
Maßnahmen der EU dürfen nicht über das erforderliche Maß hinaus  
gehen

➔ Protokoll Nr. 2 zum Lissabon-Vertrag

Grundsatz: Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit

Neues System der Stimmengewichtung: „**Doppelte Mehrheit**“

55 % der Mitgliedstaaten

die gleichzeitig 65% der EU-Bevölkerung repräsentieren

Sperrminorität: 4 Mitgliedstaaten

Aber: erst ab 31.10.2014

Außerdem: mehr Transparenz durch **Öffentlichkeit der Ratsberatungen**

- Mitentscheidungsverfahren (MEV) -> ordentliches Gesetzgebungsverfahren = Regelfall
- Ausdehnung der Anwendungsfälle des MEV
- Zustimmung beim Abschluss internationaler Verträge
- Kontrollrechte gegenüber der KOM bei delegierten Rechtsakten
- Haushaltsrecht gestärkt

**Aber:** kein Gesetzesinitiativrecht

Sitzverteilung im Parlament nicht  
proportional zu Bevölkerungen der MS

- mehr Informationsrechte
- Neu: „**Frühwarnsystem**“ zur Sicherung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips
  - Gesetzesinitiativen
  - 8-Wochenfrist zur Abgabe einer begründeten Stellungnahme
  - BT und BR je eigenes Stellungnahmerecht
  - 2 Stimmen/Mitgliedstaat
  - 1/3 negative Stellungnahmen: Prüfpflicht KOM
  - einf. Mehrheit bei MEV: Prüfung EP/Rat
  - Klagerecht der nationalen Parlamente und des Ausschusses der Regionen

- Aufforderung an die KOM, zu bestimmten Fragen einen Rechtsakt vorzuschlagen
- Quorum: 1 Mio. Unionsbürger aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten
- Einzelheiten: Verordnung (EU) 211/2011

- Integrationsklausel Umweltschutz wortgleich übernommen
- Umweltkompetenz Art. 191 AEUV:
  - neu: Bekämpfung des Klimawandels
  - aber: nur deklaratorische Wirkung
  - im Übrigen keine Änderungen

## **neue konkurrierende Kompetenz für die Energiepolitik gemäß Art. 194 AEUV**

- inhaltlich früher teilweise von Umwelt- und Binnenmarktkompetenz umfasst
- Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten
- Förderung der Interkonnektoren der Energienetze als Ziel

Jetzt Art. 114 AEUV  
Keine inhaltlichen Änderungen

# Änderungen mit Auswirkungen auf das Komitologieverfahren

Rechtsakte mit  
Gesetzescharakter

Rechtsakte ohne  
Gesetzescharakter

Delegierte Rechtsakte  
Art. 290 AEUV

Durchführungsrechtsakte  
Art. 291 AEUV

## **EU-Grundrechte Charta (GRCh)**

- Neu: seit 1.12.2009 rechtskräftig und gleichrangig neben EUV und AEUV
- bindet die EU und die Mitgliedstaaten, wenn sie EU-Recht umsetzen
- Günstigkeitsprinzip, Art. 53 GRCh
- Aber: opt-out-Vorbehalt zugunsten von UK, CZ, PL

## **Neu: Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**

- Beitrittsmöglichkeit auf Seite der EU und der EMRK geschaffen
- seit Juli 2010 Beitrittsverhandlungen
- mehr Einheitlichkeit im Grundrechtsschutz in Europa

Mehr Transparenz:



Mehr Demokratie:



Mehr Effizienz:



Abbildung: © Pitopia, Petra Röder, 2009.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Friederike Herrmann

[Friederike.Herrmann@uba.de](mailto:Friederike.Herrmann@uba.de)

[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)